



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

11. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Leipzig v. 4. Sept. 1845 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

liche Wirksamkeit hatte, auch in dieser Beziehung vollkommen geworden ist und die gerade auf die fehlende Bestätigung basirte Klage ausschließt, es dabei auch selbstredend keinen Unterschied machen kann, ob die landesherrliche Genehmigung auf das Gesuch beider Contrahenten oder allein auf den Antrag des Recursen und ob sie gleich nach Abschluß des Vertrags oder lange Zeit nachher erfolgt ist; hiernach mithin dem Recurrenten durch den die Klage zurückweisenden Bescheid des Amtes Lage vom 22. Oct. c. keine Beschwerde zugesügt ist; so findet der Recurs nicht Statt.

Decr. Detmold den 11. Dec. 1844.

Fürstlich Sippisches Hofgericht.

N^o 11.

Auf Nullitätsquerel und erfolgtes rechtliches Einbringen des Colon Böckhaus Nr. 2. zu Hardissen, Amtes Lage, Klägers, jetzt Querulanten, an einem gegen den Colon Wächter daselbst, Beklagten, jetzt Querulaten am andern Theile, erkennt das Fürstlich Sippische Hofgericht zu Detmold, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bei dem Bescheide des Fürstlichen Hofgerichts vom 11. Decbr. 1844 zu lassen, es ist auch Kläger und Querulant dem Beklagten und Querulaten die dadurch verursachten Unkosten zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen Wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Leipzig, unter Unserm hieneben aufgedruckten Insiegel.

M. Aug. MDCCCXLV.

Publ. Detmold den 4. Sept. 1845.

Entscheidungsgründe.

Der Ungrund der ersten Beschwerde geht aus Folgendem hervor: Klägers Vater hatte das fragliche Stück Land am 4. Juni 1803 an den Bekl. verkauft. Die Fürstl Regierung hat damals ihre Genehmigung hierzu allerdings verweigert, und hat es sogar dem Amte Detmold verwiesen, daß der Kauf zu Protokoll genommen worden. Darauf hatten aber die beiden Contrahenten am 5. Juli 1803 nichts desto weniger erklärt, daß sie den Kauf unter sich für schlüssig und unverbrüchlich erachteten. Namentlich hatte Klägers Vater zu vernehmen gegeben: er habe den Kaufschilling von 250 Rthl. richtig vom Käufer empfangen, und wollte den Kaufcontract für schlüssig und unverbrüchlich halten, auch

von seinen Erben und Nachfolgern eben so unverbrüchlich gehalten wissen. Seit jener Zeit ist nun Beklagter fortwährend im ungestörten Besitze des streitigen, ihm damals übergebenen Stückes Land gewesen. Nach langen Jahren, nämlich im Jahr 1844, suchte derselbe wiederholt um Genehmigung dieses Kaufs bei der Fürstl. Regierung nach und räumte das, der Gewährung seiner Bitte früher entgegengestandene Hinderniß durch die Erklärung aus dem Wege: daß das fragl. Grundstück für die auf das Bockhausische Colonat ingrossirten Schuldforderungen subsidiarisch mit haften solle. Hierauf wurde der Consens der Regierung durch Rescript vom 14. Mai 1844 ertheilt. Erst nachdem dieß Alles geschehen war — am 28. Sept. 1844 — erhob der Kläger die Eingang erwähnte Klage auf Annullirung des Kaufs und Rückgabe des verkauften Landes nebst den davon seit 1803 gezogenen Früchten, wobei er sich erbot, das Kaufgeld nebst Zinsen auf dieselbe Zeit an Beklagten zurück zu zahlen.

Die Unstatthaftigkeit dieser Klage liegt am Tage. Der Kauf war nicht nur geschlossen, sondern sogar von beiden Theilen — durch Uebergabe des Grundstücks von Seiten des Käufers — vollzogen. Welche rechtliche Folgen hieraus in Beziehung auf den Staat, so wie in Ansehung etwa betheiligter dritter Personen (der auf dem Bockhausischen Colonnate ingrossirten Gläubiger) entstanden, steht hier nicht zur Frage. Zwischen den Parteien war das Geschäft rechtsbeständig. Aber wollte man dieß selbst nicht zugeben, sondern annehmen, daß nichts destoweniger jede Partei willkürlich davon habe zurück gehen können, und daß namentlich Kläger eine Klage auf Rückgabe der erkauften Landparcelle gehabt habe, so würde doch diese Klage, da seitdem weit mehr als 30 Jahre verflossen sind, schon an sich verjährt seyn. Hierzu kommt nun noch, daß das, was der Gültigkeit des Kaufs in öffentlich rechtlicher Hinsicht abging, durch die nachträglich ertheilte Genehmigung der Fürstl. Regierung ergänzt worden ist, und zwar zu einer Zeit, wo der jezige Kläger dem Rechtsbestande des Geschäfts, gesetzt auch, daß er ihm hätte widersprechen können, doch nicht widersprochen hatte, mithin seines Vaters und Vorbesitzers oben bemerkte Erklärung vom 5. Juli 1803, daß der Kauf von ihm und seinen Erben für gültig geachtet und unverbrüchlich gehalten werden solle, in ihrer ganzen Kraft unangefochten bestand. Wenn Kläger in der Ausführung des eingewandten Rechtsmittels sagt, daß, weil auf die Erfüllung eines solchen, der Regierungsgenehmigung entbehrenden Handels nicht geklagt werden könne, auch nothwendig eine Klage auf die Wiederauflösung desselben Statt finden müsse, (denn hierauf läßt sich seine Demonstration im Wesentlichen zurückführen), so ist er offenbar in einem Irrthume befangen. Wenn ein solcher Kauf unter der Hoffnung, daß die Regierung ihn genehmigen werde, abgeschlossen wird, und die gedachte Höchste

Behörde genehmigt ihn nicht, so hat allerdings keiner von beiden Theilen ein Klagrecht gegen den Andern auf Contractserfüllung, — sondern in dem Augenblicke, wo die Regierung ihren Consens verweigert, sind beide Theile ihrer Verbindlichkeiten ledig. Ein solcher Kauf wäre geschlossen unter der Suspensivbedingung, daß der Consens nicht verweigert werde. Ist das Gegentheil dieser Bedingung eingetreten, so ist keine *obligatio* unter den Contrahenten entstanden. Was unter ihnen verhandelt worden, das ist nunmehr wirkungslos, und kann dadurch nicht wirksam gemacht werden, daß die Regierung vielleicht später auf einseitiges Ansuchen, oder vielleicht eigenbeweglich den früher ausdrücklich abgeschlagenen Consens noch ertheilt, denn es ist anzunehmen, daß die nur eventuell gegebene beiderseitige Einwilligung der Contrahenten nicht mehr besteht. Ganz anders ist die hier vorliegende Sache beschaffen. Die Regierung hatte ihren Consens verweigert, und dennoch erklärten die Parteien dabei, den Contract halten zu wollen. Sie erkannten ihn nicht nur fortwährend als gültig geschlossen und hinsichtlich der *obligatio* bestehend an, sondern sie vollzogen ihn auch. Hier kann also davon nicht mehr die Rede seyn, daß der Vertrag unter jener Suspensivbedingung des etwa später noch zu erlangenden Consenses eingegangen worden sey, sondern höchstens ließe es sich denken, (was aber Kläger durchaus nicht gesagt hat), daß der Kauf unter der Resolutivbedingung vollzogen worden sey, daß, wenn nicht ein nachträglicher Consens der Regierung erlangt werden könne, derselbe wieder aufgelöst werden solle. Wollte man nun selbst annehmen, daß die Contrahenten sich ein solches gegenseitiges Zugeständniß gemacht hätten, so würde es doch nunmehr jedem einzelnen freigestanden haben, diese Genehmigung der Regierung auch einseitig und ohne Concurrenz des Andern auszuwirken. Denn die fortdauernde Einwilligung des andern Theils war in dem also beschaffenen Falle nothwendig zu präsumiren.

N^o 12.

In Sachen des Gutsbesizers Exter zu Pottenhausen, Klägers gegen den Freiherrn von Blomberg zu Iggenhausen, Verklagten, einen verletzten Kampf betr., wird nach von Seiten des Klägers gescheneher Drallsubmission aus den Acten für Recht erkannt: der Kläger wird mit der erhobenen Klage in angebrachter Art abgewiesen und in die Kosten des Processus verurtheilt.

V. R. W.

Der Anwalt des Klägers wird wegen versäumter Beibringung der Vollmacht in die Strafe der Ordnung genommen